

1976/881

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

Ue 23

Beschluss

0881

der Baudirektion des Kantons Bern

Sw/mü. Laufen, Ueberbauungsplan für Erstellung einer Fussweganlage rechts der Birs auf der Strecke Seidenweg-Nau-Norimatt, Genehmigung

Der in der Zeit vom 22. Oktober bis 20. November 1975 öffentlich aufgelegte und von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 13. April 1976 beschlossene Ueberbauungsplan für die Erstellung einer Fussweganlage rechts der Birs auf der Strecke Seidenweg-Nau-Norimatt wird hiermit gestützt auf Art. 44 Abs. 1 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Es wird dabei davon Kenntnis genommen, dass während der Auflagefrist gegen den Ueberbauungsplan keine Einsprachen erhoben worden sind.

Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Laufen unter gleichzeitiger Zustellung eines Doppels des Ueberbauungsplanes zu eröffnen. Von der Gemeinde Laufen sind die Genehmigungskosten von Fr. 90.-- nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel des Beschlusses und Ueberbauungsplanes sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

BAUDIREKTION
Der Direktor:

Bern, 14. Juni 1976

E. Schneider, Regierungsrat

Kopien z.K. an:

- Kant. Planungsamt (2) mit
2 Doppeln des Ueberbauungs-
planes
- Rechnungsführer der Baudirektion (1)